

Bestellschein **Kundenkarte für Schüler, Auszubildende, Studenten** **IsarCardSchule /Ausbildung im Abo**

Angaben zu Tarif und Geltungsdauer

IsarCardSchule I im Abo (bis 14 Jahre)
 IsarCardSchule II im Abo (ab 15 Jahre)
 IsarCardAusbildung im Abo
 Ausbildungstarif I Kundenkarte (bis 14 Jahre)
 Ausbildungstarif II Kundenkarte (ab 15 Jahre)

Verlängerung
 Geltungsdauer von .. bis ..

Persönliche Daten

Frau Herr Geboren am ..

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon tagsüber / E-Mail

Ausbildungsstelle/Schule

Ausbildungsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Angabe der benötigten Zonen

Zone M oder von Zone bis Zone

Bestätigung der Ausbildungsstelle/Schule

Mit der Abstempelung und Unterzeichnung des Bestellscheins durch die Ausbildungsstelle/Schule wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt sowie dass der Antragssteller/die Antragsstellerin eine berechnete Person gemäß den umstehenden Bedingungen ist.

Bestätigung der Bestellerin/des Bestellers

Mit der Unterzeichnung des Bestellscheins bestätigt der Antragssteller/die Antragsstellerin die Richtigkeit der vorstehenden Angaben sowie dass er/sie eine berechnete Person gemäß den umstehenden Bedingungen ist.

X _____
Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstelle/Schule

X _____
Datum und Unterschrift der Bestellerin/des Bestellers
(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat (Bitte nur ausfüllen, bei Bestellung einer IsarCardSchule/Ausbildung im Abo) **Gläubiger-Identifikationsnummer: E107700000034030**

Ich ermächtige die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wichtig: Name, Vorname, Firma/Einrichtung und Adresse nur dann eintragen, wenn der/die Besteller/-in **nicht** der/die Kontoinhaber/-in ist!

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN BIC

Geldinstitut

Diese Ermächtigung gilt für den Vertrag mit:

Name, Vorname (Besteller)

Die Richtigkeit der Angaben über Konto und Kontoinhaber/-in bitte durch Vorlage einer Kopie der Bankkarte nachweisen. Ich ermächtige meine kontoführende Bank widerruflich, der MVG mbH allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte zur Bonitätsprüfung zu erteilen, die im Zusammenhang mit dem mit der MVG mbH geschlossenen Vertrag erforderlich sind. Gleichzeitig ermächtige ich die MVG in stets widerruflicher Weise, das Entgelt für das oben genannte IsarCardSchule/Ausbildung im Abo monatlich jeweils etwa Mitte des Monats zu Lasten des genannten Kontos einzuziehen.

Wichtig! Das Mandat ist nur gültig mit Datum und Ihrer Unterschrift! Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Ich habe mein IsarCardSchule/Ausbildung im Abo und die Vertragsbedingungen erhalten. (Unterschrift nur bei persönlicher Abholung nötig.)

X _____
Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift _____

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Ihre personenbezogenen Daten werden für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags sowie zur Markt- und Meinungsforschung und zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München. Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie der Homepage der MVG unter <https://www.mvg.de/datenschutz-mvg.html> entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den oben genannten Kontaktdaten bei der MVG erfragen.

Tarif- und Vertragsbedingungen IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung

(MVV-Gemeinschaftstarif 11.12.2022)

4.2.8 Ausbildungstarif

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. ²Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. ³Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. ⁴Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Kundenkarte

¹Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. ²Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. ³Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und wird für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. ⁵Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ⁶Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ⁷Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. ⁸Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

4. Geltungsdauer

(1) Die Wertmarke für eine Woche gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) ¹Die Wertmarke für einen Monat gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

5. Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden an nachfolgende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ausgegeben:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

6. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden im SEPA-Lastschriftverfahren als IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung ausgegeben und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

1. Berechtigter Personenkreis IsarCardSchule I

¹Die IsarCardSchule I wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

IsarCardSchule II

Die IsarCardSchule II wird ausgegeben an Personen ab dem 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

IsarCardAusbildung

Die IsarCardAusbildung wird ausgegeben an

(1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule II“ und „IsarCardAusbildung“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

3. Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCardSchule I (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Die IsarCardAusbildung kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

4. Fahrkarte

(1) ¹Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. ²Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁵Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) ¹Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

Tarif- und Vertragsbedingungen IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im Abo

(Fortsetzung 4.2.9)

5. Bonusangebot

(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCardSchule I und IsarCardSchule II in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung wird die kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

6. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

7. Preise

¹Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. ²Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

Hinweis für Studierende

Jeder immatrikulierte Studierende einer teilnehmenden Universität oder Hochschule, der im Besitz eines Studierendenausweises mit MVV-Logo ist, kann das MVV-Semesterticket nutzen.

Alle Informationen dazu finden Sie unter:

www.mvg.de/semesterticket bzw. stwm.de/semesterticket

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote

– IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren

– IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) ¹Vertriebspartner für die IsarCardSchule I und II und die IsarCardAusbildung sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) ¹Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich. ³Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Für den Abschluss eines neuen Vertrags für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung) zustande, muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr gemäß Absatz 4 bis 6 vorliegen.

(4) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule I gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule II oder der IsarCardAusbildung ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(6) ¹Für den erneuten Erwerb der IsarCardSchule (I und II) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07., für die IsarCardAusbildung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarte für die folgenden zwölf Monate.

(7) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. ²Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ³Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. ⁴Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁵Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Zeitkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) ¹Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung wird bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ³Bei der IsarCardAusbildung wird im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung im elften Monat des Abrechnungsjahres jeder Tag bis zum 14. Tag des elften Monats mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(13) ¹Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(14) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich und ist dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(15) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(16) ¹Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Bei einer mit Fahruntfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahruntfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzerkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) ¹Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(19) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Ihr schneller Weg zur Kundenkarte im Ausbildungstarif und zur IsarCardSchule/Ausbildung im Abo:

Onlinebestellung: www.mvg.de/kundenportal

Bestellmöglichkeit per Post:

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVG-AboCenter, 80287 München

Bestellmöglichkeit vor Ort:

MVG-Kundencenter Hauptbahnhof / MVG-Kundencenter Marienplatz
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8.00 – 20.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

Informationen erhalten Sie unter:

MVG-Hotline: 0800 344 22 66 00

gebührenfreie Servicenummer